

Beschluss

vom 28. Dezember 1984

über Jugend und Sport

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport;

gestützt auf die Verordnung des Bundesrates vom 16. Juni 1972 zu diesem Gesetz;

gestützt auf die Verordnung des Bundesrates vom 10. November 1980 über Jugend und Sport (J+VS);

gestützt auf das Gesetz vom 8. Mai 1848 über die Organisation des Staatsrates und seiner Direktionen;

gestützt auf den Beschluss vom 28. Dezember 1984 über die kantonale Abteilung für Sport und die kantonale Sportkommission;

auf Antrag der Direktion für Erziehung und kulturelle Angelegenheiten,

beschliesst:

Art. 1

Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (die Direktion) ist verantwortlich für die Durchführung von Jugend und Sport.

Art. 2

¹ Das Amt für Sport (das Amt) umfasst eine Sektion Jugend und Sport.

² Die Sektion Jugend und Sport untersteht dem Amt und ist beauftragt, Jugend und Sport durchzuführen.

Art. 3

¹ Die Sektion Jugend und Sport übt alle Befugnisse aus, die den Kantonen durch die Bundesgesetzgebung übertragen worden sind.

² Sie organisiert kantonale Sportfachkurse.

³ Sie begutachtet die Ausrichtung von Staatsbeiträgen.

Art. 4

¹ Die Arbeitsgruppe Jugend und Sport ist das beratende Organ der Sektion Jugend und Sport.

² Sie setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die von der Direktion ernannt werden. Sie umfasst:

- a) den Leiter der Sektion Jugend und Sport, als Präsident;
- b) den eidgenössischen Inspektor für Jugend und Sport;
- c) zwei Vertreter des Freiburger Sportverbandes;
- d) einen Vertreter der an Jugend und Sport interessierten Institutionen.

³ Der Amtsvorsteher kann an den Sitzungen der Arbeitsgruppe mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 5

¹ Die Gewährung eines Urlaubs an die Mitarbeiter des Staates, die als Leiter, Betreuer, Ausbildner oder Experten wirken, ist durch die Gesetzgebung über das Dienstverhältnis des Staatspersonals geregelt.

² Die Gemeinden und privaten Arbeitgeber sind gebeten, ihrem Personal die gleichen Erleichterungen zu gewähren.

Art. 6

Das Reglement vom 23. Januar 1973 über die Institution Jugend und Sport im Kanton ist aufgehoben.

Art. 7

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 1985 in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.